

Informationen über den Umfang der Rolloutverpflichtungen gem.

§ 29 MsbG



Gem. § 29 MsbG haben grundzuständige Messstellenbetreiber, soweit dies nach § 30 technisch möglich und nach § 31 wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen auszustatten. Soweit keine gesetzliche Ausstattung mit intelligenten Messsysteme vorgesehen ist, sind ortsfeste Zählpunkte mit modernen Messeinrichtungen auszustatten.

In Erfüllung dieser Pflichten planen die Gemeindewerke Wendelstein derzeit in ihrem Netzgebiet

- 100 ortsfeste Zählpunkte mit intelligenten Messsystemen
- 741 ortsfeste Zählpunkte mit modernen Messeinrichtungen

auszustatten. Die tatsächliche Ausstattung hängt von der künftigen Netzentwicklung, dem Verbrauchsverhalten der Endkunden sowie der Entwicklung von Neubauten und größeren Renovierungen im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2017 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bzw. der Entwicklung von Stilllegungen ab.